



Beschlussvorlage

BV-Nummer 1772/III/30/2023	Datum 06.11.2023	Aktenzeichen
--------------------------------------	----------------------------	--------------

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Hauptausschuss	04.12.2023	öffentlich
Stadtrat	11.12.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand **Änderungssatzung zur Änderung der Friedhofssatzung**

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt jeweils die Änderung der folgenden Vorschriften der Friedhofssatzung vom 02. Juni 2021 wie folgt:

§ 2 Friedhofsweck

- (3) Die Stadt Pirmasens verfügt über einen Hauptfriedhof Waldfriedhof, einen Bestattungswald Haseneck und über 9 Vorortfriedhöfe:

Friedhof Ruhbank
Friedhof Erlenbrunn
Friedhof Niedersimten
Friedhof Winzeln
Friedhof Gersbach alt
Friedhof Gersbach neu
Friedhof Windsberg
Friedhof Fehrbach
Friedhof Hengsberg

§ 10 Ruhezeiten

Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 13 Reihengrabstätten

- (4) Das Abräumen von Einzelgrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht. Eine schriftliche Mitteilung erfolgt nicht.

§ 15 Urnengrabstätten

- (3) Bei Urnenwahlgräbern in Urnenstelen können pro Kammer bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

Nach Ablauf der Ruhezeit können und nach Ablauf des Nutzungsrechtes werden die Urnen aus der Urnennische entnommen und an anderer Stelle des Friedhofs dauerhaft beigesetzt.

Die Kammern sind mit Platten verschlossen. Diese werden bei einer Bestattung ausschließlich von der Friedhofsverwaltung geöffnet und nach Einsetzen der Urne wieder verschlossen.

Für die Gestaltung der Urnenwände gelten folgende besonderen Gestaltungsvorschriften:

Es ist ausschließlich die von der Friedhofsverwaltung zum Verschluss der Kammern in den Urnenwänden zur Verfügung gestellte Verschlussplatte aus Naturstein zu verwenden. Die Verschlussplatten verbleiben im Eigentum der Friedhofsverwaltung.

Die Verschlussplatte darf unter Berücksichtigung von § 21 dieser Satzung mit dem Namen des Verstorbenen sowie den Geburts- und Sterbedaten versehen werden. Zulässig sind dabei eingehauene Schriften und kleinere Symbole in steinmetzmäßiger Bearbeitung sowie farblicher Auslegung.

Das Einhauen und Anbringen von Ornamenten, Gravuren, bildlichen Darstellungen, Schmuck usw. auf der Verschlussplatte ist nicht erlaubt.

Die Kosten für die Beschriftung der Verschlussplatte sind von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.

Es ist nicht zulässig, die Verschlussplatte mit weiteren Ausstattungsgegenständen wie insbesondere Blumenvasen, Kerzenhaltern, Grableuchten oder dergleichen zu versehen oder Entsprechendes vor den Urnenwänden aufzustellen.

Blumen, Blumenschmuck, Kerzen usw. müssen an den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden.

Wird eine Verschlussplatte unzulässig beschriftet, bemalt oder durch individuelle Steinmetzarbeiten verändert oder wird sie von dem Nutzungsberechtigten / im Auftrag des Nutzungsberechtigten handelnden Dritten beschädigt, so wird die Verschlussplatte durch die Friedhofsverwaltung erneuert. Die Gesamtkosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

- (2) Den Anträgen sind einfach beizufügen:

- a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form

und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die nicht zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.
- (5) Der Friedhofsverwaltung sind spätestens 1 Monat nach jeder Errichtung der Grabmalanlage eine Abnahmebescheinigung des ausführenden Dienstleisters und ein Prüfprotokoll eines Sachkundigen entsprechend den Vorgaben der TA Grabmal vorzulegen.

§ 24 Abräumen der Grabstätte

- (5) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bzw. vor Einführung der grundsätzlichen Grabräumung durch die Friedhofsverwaltung und der Grabmalabräumgebühr bereits zugeteilt oder erworben sind, verbleibt es bei der zuvor geltenden, sich aus dem Grabnutzungsrecht ergebenden Regelung bzw. Verpflichtung, dass nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten, von Grabstätten und Nutzungsrechten die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen sind. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

§ 28 Benutzung der Leichenhalle

- (6) Der Pavillon am Haseneck kann für Urnenbeisetzungen im Bestattungswald bzw. im Bereich Haseneck genutzt werden. Eine kleine Dekoration durch den Bestatter ist erlaubt. Offene Kerzen sind nicht erlaubt.

Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Änderungen liegt der Beschlussvorlage eine Synopse bei, die die jeweils betroffenen Vorschriften in der alten und in der neuen Fassung gegenüberstellt.

Begründung:

§ 2 Abs. 3 soll ergänzt werden, da der Waldfriedhof um einen Bestattungswald erweitert wurde. Diese Erweiterungsfläche schließt sich dem ehemaligen Friedhofsgelände am Haseneck an.

§ 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen, da die darin getroffene Regelung doppelt vorhanden war. Die Thematik wird nun insgesamt und abschließend in § 24 der Satzung geregelt.

§ 13 Abs.4 soll zum besseren Verständnis ergänzt werden.

§ 15 erhält einen neuen zusätzlichen Absatz 3, da in naher Zukunft eine neue Bestattungsart in Form von Urnenstelen vorgesehen ist.

§ 21 Abs. 2 Satz 1 wird geändert, weil es wegen der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung ausreichend ist, wenn die Anträge zukünftig nur noch einfach eingereicht werden.

Weiterhin wurde bei der Überarbeitung der Satzung festgestellt, dass die generelle Nummerierung ab Absatz 2 nicht korrekt ist. Dies wurde nun im Zuge der ohnehin anstehenden Satzungsänderung korrigiert.

§ 24 erhält einen neuen zusätzlichen Absatz 5, weil in der bisherigen Fassung der Friedhofssatzung keine Abräumpflicht durch den Nutzungsberechtigten mehr geregelt war. Bei neuen Gräbern wird eine Abräumgebühr erhoben. In den Altfällen war dies aber wegen des Verbots der Rückwirkung nicht möglich und dort sind die Nutzungsberechtigten weiterhin zur Abräumung des Grabes verpflichtet. Dies ergab sich allerdings nicht eindeutig aus der Satzung.

Der Zusatz eines neuen Absatzes 6 in **§ 28** ist dadurch bedingt, dass es durch die Erweiterung des Baumgrabfeldes am Haseneck jetzt dort auch die Möglichkeit gibt, eine Trauerfeier am dortigen Pavillon durchzuführen.

Finanzierung:

Datum / Oberbürgermeister

